

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 02.10.2003

Nr.: 22

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>283 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Kade (Sondernutzungssatzung).....260</p> <p>284 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Mützel (Sondernutzungssatzung).....261</p> <p>285 Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001...261</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p>	<p>286 Satzung über die Entschädigung ehernenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ - Aufwandsentschädigungssatzung261</p> <p>287 S a t z u n g des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung).....262</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>288 Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der Gemarkung Biederitz.....263</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---

B. Verwaltungsgemeinschaften Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

283

Gemeinde Kade

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Kade

(Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade in seiner Sitzung am 22.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

Im Punkt 8 der Anlage 1 der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung wird die Angabe „5 € / Monat“ durch die Angabe „ 5 € / wöchentlich“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kade, den 22.09.2003
gez. Bürstenbinder
Bürgermeister

284

Gemeinde Mützel

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen der Gemeinde Mützel
(Sondernutzungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mützel in seiner Sitzung am 22.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

Im Punkt 8 der Anlage 1 der Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung wird die Angabe „5 € / Monat“ durch die Angabe „ 5 € / wöchentlich“ ersetzt.

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mützel, den 22.09.2003

gez. Rebischke
Bürgermeister

285

Gemeinde Biederitz

Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 11.09.2003 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 08.08.2001, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Übergroße Wohngrundstücke

- a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
- b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 1.079 m² liegt, deren Grundstücksfläche also 1.402 m² oder mehr beträgt.
- c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
- bis 1.402 m² voller Beitrag
- bei bis zu weiteren 701 m² wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt
- die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.

§ 16 erhält folgende Neufassung:

§ 16

Inkrafttreten

Die Straßenausbaubeitragssatzung vom 28.03.2001 i. d. F. der ersten Änderungssatzung vom 08.08.2001 tritt rückwirkend zum 01.03.1999 in Kraft.

Biederitz, den 18.09.2003

gez. Dr. Sanftenberg
Bürgermeister

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

286

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
im Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“
- Aufwandsentschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ auf ihrer Sitzung am 25.02.2003 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher

Tätigkeit im Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“ - Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

§ 1

Verdienstaustausfall

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf die Zahlung einer Verdienstaustausfallentschädigung durch Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Zur Verdienstaustausfallentschädigung gehört entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern und Einnahmeausfall bei selbständiger Tätigkeit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss.
- (2) Verdienstaustausfall und Auslagenersatz (Entschädigung) werden nach Antragstellung und nach Vorlage der Nachweise erstattet. Der Verdienstaustausfall bei selbständiger Tätigkeit wird in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (3) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tariflicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, erhalten keine Verdienstaustausfallentschädigung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €, soweit diese nicht durch andere Entschädigungen abgegolten ist. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Fahrkosten abgegolten.
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, Reifestufe B, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

- (1) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld, soweit dieses nicht durch andere Entschädigungen abgegolten ist. Das Sitzungsgeld beträgt für jede Sitzung 40,00 €.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €, soweit dieses nicht durch andere Entschädigungen abgegolten ist.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses maßgeblich.
- (5) Anspruchsberechtigt für die Zahlung des Sitzungsgeldes und die Reisekostenvergütung ist der jeweilige Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses. Ist der gewählte Vertreter verhindert, ist der von der Gemeinde bestimmte Stellvertreter anspruchsberechtigt.

§ 4

Übergangsregelungen

Ansprüche zur Aufwandsentschädigung gelten mit dem Beschluss des Verbandsausschusses vom 10.08.1998 bis zum 31.08.1999 als abgegolten.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.11.1994 in Kraft.

Möckern, den 27.02.2003

Dr. Rönnecke
Verbandsvorsitzender

Siegel

287

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

**S a t z u n g
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Kommunalrechtsänderungsgesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), des § 146 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 29.03.2001 (GVBl. LSA S. 132) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern in ihrer Sitzung am 08.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.
- (2) Zur öffentlichen Einrichtung gehören
 - a) die zentralen Verteilungsanlagen
 - b) das Trinkwasserleitungsnetz
 - c) die Hausanschlüsse bis zur Hauptabsperrvorrichtung, soweit sie nicht im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen.
 Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband durch Beschluß.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband der Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH (WBW) und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM), deren Gesellschafter er ist.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück i. S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Fällen, in denen ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden ist, gilt die zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserversorgungsverbandes liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage

lage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Versorgungsleitungen erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestimmte Versorgungsleitung verändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße (Wege, Plätze) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg oder ein Wegerecht hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden ist, bei dem nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beauftragten Unternehmen beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag auf Anschluss vor Baubeginn einzureichen.
- (3) Ausschließlich zu kleingärtnerischen Zwecken genutzte Grundstücke unterliegen nicht dem Anschlusszwang.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf Antrag kann der Grundstückseigentümer widerruflich, ganz oder teilweise von der Verpflichtung vom Anschluss befreit werden, wenn
 - a) der Verband seinerseits nach § 146 Abs. 2 WG LSA von der Trinkwasserversorgungspflicht befreit ist oder
 - b) der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Verband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Die Verwendung von Niederschlagswasser und Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für die Bewässerung von Hausgärten bleibt zulässig. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und die Grundstücksbenutzer.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise auf Antrag befreit, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, eine unbillige oder unzumutbare Härte darstellt und eine anderweitige Versorgung mit Trinkwasser gewährleistet ist, die den Anforderungen und Voraussetzungen der Trinkwasserversorgung genügt. Hierzu hat der Eigentümer geeignete Nachweise zu erbringen. Für den Antrag gilt § 5 Abs. 2 sowie für die Befreiung § 5 Abs. 3.
- (2) Darüber hinaus kann der Verband auf Antrag den zur Benutzung verpflichteten Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren widerruflich, ganz

oder teilweise die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

Für den Antrag gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

- (3) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der zur Benutzung verpflichtete Grundstückseigentümer den Verband zu unterrichten. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.

§ 8 Allgemeine Versorgungsbedingungen

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen durch den Verband durch das gem. § 1 Abs. 3 beauftragte Unternehmen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 750), der Wasserlieferungsbedingungen und der Allgemeinen Preisregelungen der Wassergesellschaft Börde-Westflämig mbH.
- (2) Die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses, der Anschluss der Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz, die Lieferung von Wasser, das Ausleihen eines Standrohr- und Hydrantenzählers sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses sind nach § 1 Abs. 3 bei der Wassergesellschaft Börde-Westflämig mbH zu beantragen. Den Anträgen sind in zweifacher Ausführung Planungsunterlagen für die Kundenanlage und zwei Lagepläne (Maßstab 1 : 500 bzw. 1 : 1.000) beizufügen.
- (3) Anschluss- und Wasserliefervertrag werden grundsätzlich mit dem Grundstückseigentümer, in Ausnahmefällen auch mit anderen Nutzungsberechtigten abgeschlossen.
- (4) Für die von ihm erbrachten Leistungen ermächtigt der Verband die Wassergesellschaft Börde-Westflämig mbH, privatrechtliche Entgelte in Form von Baukostenzuschüssen, Hausanschlusskosten und Wasserpreisen zu erheben.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53, 54, 55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) i. V. m. § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld von 5,00 Euro bis zu 500.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die letzte Vorschrift dieser Satzung befolgt wird.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 16 Abs. 1 GKG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 - b) entgegen § 6 nicht den gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt, ohne nach § 7 von der Verpflichtung zu der Gesamtbedarfsdeckung befreit zu sein;
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 S. 1 eine Eigengewinnungsanlage errichtet, ohne den Verband vorher zu unterrichten;
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 S. 2 nicht sichergestellt hat, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage möglich ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 09.09.2003
 W e g e n e r
 Verbandsvorsitzender

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

288

**Katasteramt Magdeburg – Offenlegung der
 Gemarkung Biederitz
 Offenlegung**

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des
 Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992

Für den Bereich der Gemarkung Biederitz
 Flur(en) 1,2,3,4,5

in Biederitz
 Ortsname
 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.
 (siehe auch Amtsblatt Nr. 21 vom 19.09.2003)

Das Katasteramt hat die tatsächliche Nutzung der Flurstücke in
 der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch erfasst und
 aktualisiert. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlich-
 keit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in
 der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Anhang: Auslegung Biederitz

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nut-
 zungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege
 durch Offenlegung bekanntgemacht.

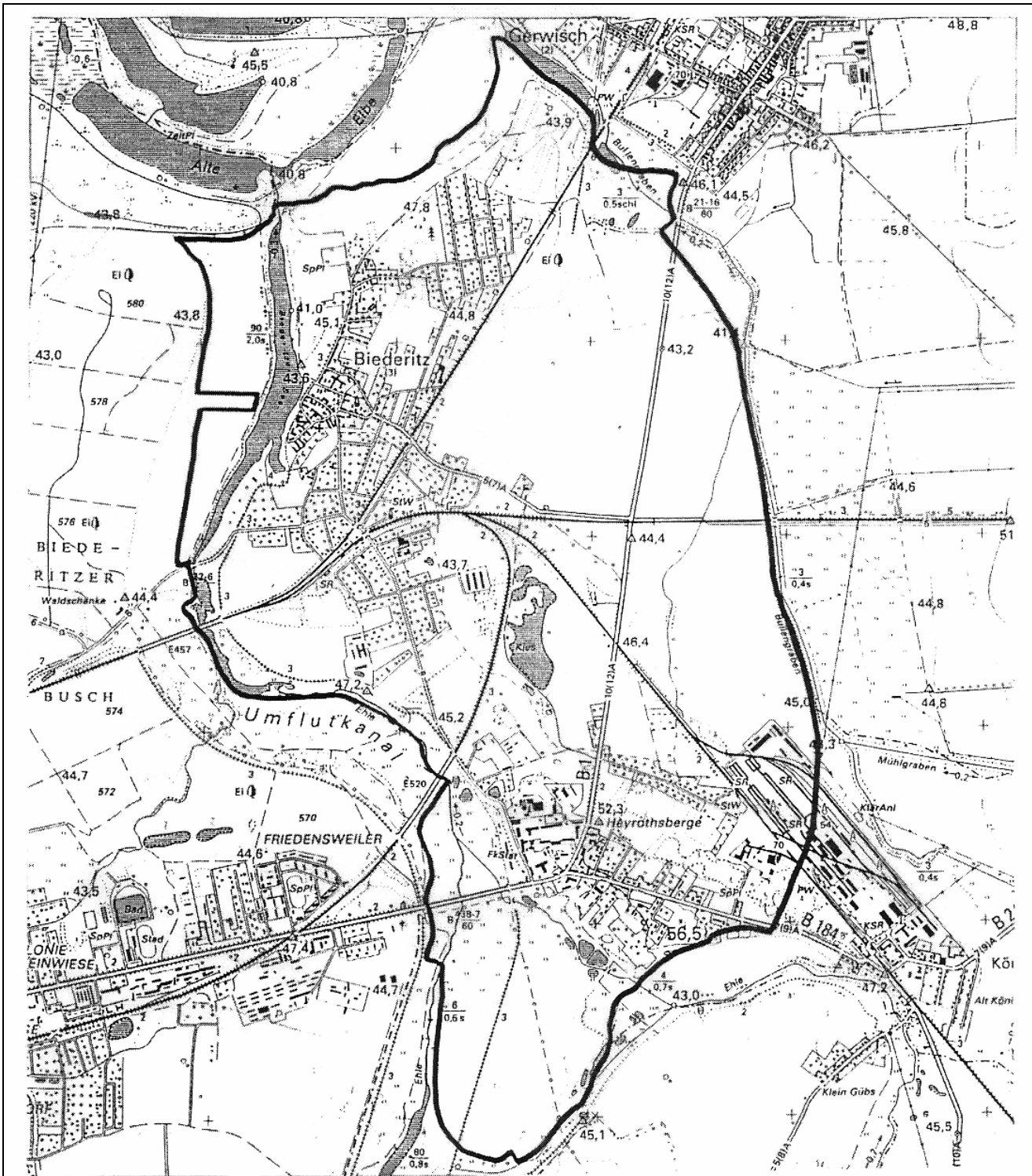
Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der
 Zeit **vom 01. 10.2003 bis 03.11.2003**
 in den Diensträumen des Katasteramtes Magdeburg, Tessenow-
 straße 12, während der Sprechzeiten,
 Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08.00 - 13.00 Uhr,
 Dienstag: 08.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Lie-
 genschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen
 worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben
 angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.
 Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Katas-
 teramt Magdeburg einzulegen.

Katasteramt Magdeburg

Im Auftrag
 gez. Hans-Peter Bahnemann



Auszug (nicht maßstäblich) aus
der Topographischen Karte 1: 25 000
Blatt 3836 Biederitz

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt